

S 11 AS 98/05 ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Aachen (NRW)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
11

1. Instanz
SG Aachen (NRW)
Aktenzeichen
S 11 AS 98/05 ER

Datum
02.12.2005
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
-

Datum
-

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu weiteren Leistungen zu verpflichten, wird zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe:

Die Antragsgegnerin hat dem Antrag des Antragstellers auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits entsprochen. Ein weiteres Rechtsschutzinteresse des Antragstellers, das so dringend wäre, dass es den Erlass einer einstweiligen Anordnung erfordert, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Antragsteller im Rahmen des sozialgerichtlichen Eilverfahrens zumutbar auf eine zunächst darlehensweise Hilfgewährung verweisbar. Ein - über die Tragung von Beiträgen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung hinausgehender - Anspruch auf Schaffung eines Zugangs zur freiwilligen Krankenversicherung durch Übernahme von Beiträgen für Zeiträume vor Stellung eines Antrags auf Grundsicherung besteht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2006-01-18